

II— **596** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 48.107/44-II/3/76

**232/AB**

1976 -05- 05

zu **259/J**Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Wilhelmine MOSER und Genossen am 31.3.1976 eingebrachten Anfrage Nr.259/J, betreffend Schießausbildung der Exekutivorgane, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Richtlinien für die Schießausbildung der Exekutivorgane sehen besondere Schießprogramme für jene Beamten, die sich in Ausbildung befinden, und für die übrigen Beamten vor.

Die in Ausbildung stehenden Beamten schießen während der Ausbildungszeit mehrmals, wobei sie jeweils alle für ihre Schießgruppe vorgesehenen Übungen absolvieren. Die Schießtage werden von der Kursleitung festgesetzt.

Die übrigen Beamten schießen grundsätzlich einmal jährlich mit dem Karabiner, der Maschinenpistole und der Dienstpistole bzw. die Gendarmeriebeamten zweimal mit den Dienstpistolen M 35 und Walther PPK. Hierbei werden jeweils nur bestimmte in den Richtlinien für die einzelnen Bereiche festgelegte Schießübungen durchgeführt. Im Polizeibereich schießen mit dem Karabiner bzw. mit der Maschinenpistole nur jene Beamten, die für den Dienst mit diesen Waffen vorgesehen sind (Angehörige des staatspolizeilichen Dienstes, der Einsatzkommanden, Überwachungskommanden usw.). Bei der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien und bei den Einsatzkommanden der übrigen Bundespolizeibehörden wird mit allen Dienstwaffen mehrmals im Jahr geschossen.

- 2 -

## Zu Frage 2:

Die in Ausbildung stehenden Beamten absolvieren während der gesamten Ausbildungszeit

im Polizeibereich

|                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| mit der Dienstpistole    | 120 Übungsschüsse  |
| mit der Maschinenpistole | 104 Übungsschüsse  |
| mit dem Karabiner        | 20 Übungsschüsse   |
| insgesamt                | 244 Übungsschüsse, |

im Gendarmeriebereich

|                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| mit der Dienstpistole    | 45 Übungsschüsse   |
| mit der Maschinenpistole | 30 Übungsschüsse   |
| mit dem Karabiner        | 54 Übungsschüsse   |
| insgesamt                | 129 Übungsschüsse. |

Die übrigen Beamten absolvieren jährlich

im Polizeibereich

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| mit der Dienstpistole    | 31 Übungsschüsse  |
| mit der Maschinenpistole | 52 Übungsschüsse  |
| mit dem Karabiner        | 16 Übungsschüsse  |
| insgesamt                | 99 Übungsschüsse, |

im Gendarmeriebereich

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| mit der Dienstpistole    | 25 Übungsschüsse  |
| mit der Maschinenpistole | 20 Übungsschüsse  |
| mit dem Karabiner        | 10 Übungsschüsse  |
| insgesamt                | 55 Übungsschüsse. |

Bei einzelnen Übungen sind Probeschüsse vorgesehen; bei Nichterfüllung einer Übung kann nachgeschossen werden.

Die Probe- und Nachschüsse sowie die Übungen im Rahmen der Schießvorschule mit Druckluftwaffen und kleinkalibrigen Waffen sind in der vorstehenden Übersicht nicht berücksichtigt.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Schießübungen werden grundsätzlich auf Ringscheiben bzw. auf "Vorlaufende Figur" oder "Knienende Figur" ohne Ringsystem durchgeführt. Einzelne Übungen werden auch auf Wendescheiben geschossen. Außerdem werden bei bestimmten Lehrgängen auch sogenannte Deutübungen mit der Dienstpistole und mit der Maschinenpistole aus Hüft- und Schulterhöhe absolviert.

Zu Frage 4:

Bei geringer Entfernung zum Gegner kommen in erster Linie gelindere Zwangsmittel als der Schußwaffengebrauch zum Tragen und wird von den Beamten nur im äußersten Bedrängnisfall aus nächster Nähe auf einen Gegner geschossen. Die Mehrzahl der Schußwaffengebräuche erfolgt aus einer Entfernung von mehr als 7 Metern.

Zur Frage 5:

Die Schießausbildung der Exekutivorgane entspricht den derzeitigen Erfordernissen der Verbrechensbekämpfung. Dessen ungeachtet wird der internationalen Entwicklung, insbesondere in bezug auf neue Schießtechniken und neue Waffen ein besonderes Augenmerk zugewendet und werden gegebenenfalls bei erkannter Notwendigkeit auch für die Schießausbildung der österreichischen Sicherheitsexekutive entsprechende Schlußfolgerungen daraus gezogen werden.

Im Bereich der Bundespolizei waren in den letzten 10 Jahren (1.1.1966 bis 31.3.1976) insgesamt 405 Schußwaffengebräuche (davon 8 mit tödlichem Ausgang), Jahresdurchschnitt sohin 40 Schußwaffengebräuche, zu verzeichnen. Im Bereich der Bundesgendarmerie erfolgten im gleichen Zeitraum 222 Schußwaffengebräuche (davon 9 mit tödlichem Ausgang), Jahresdurchschnitt sohin 22 Fälle. Unbeteiligte Personen sind im Bereich der Bundespolizei in zwei Fällen zu Schaden gekommen, im Bereich der Bundesgendarmerie in einem Fall. Darüberhinaus kam es vereinzelt auch zu mehr oder weniger unbedeutenden Sachschäden - auch zum Nachteil unbetei-

- 4 -

ligter Personen - an Kraftfahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungsgegenständen usw. Weder im Polizeibereich noch im Gendarmeriebereich ist ein Fall bekanntgeworden, in welchem die Zufügung einer tödlichen Verletzung oder die Schadenszufügung zum Nachteil eines Unbeteiligten auf eine mangelhafte Schießausbildung zurückzuführen gewesen wäre.

Zu Frage 6:

Im Unterrichtsprogramm für die Polizeipraktikanten sind im zweiten Ausbildungsjahr 50 und im dritten Ausbildungsjahr 100 Stunden für das Waffen-, Munitions- und Schießwesen, das Zivilschutzwesen, sowie das Schieß- und Sprengmittelwesen vorgesehen. Vor Erreichung des 18. Lebensjahres wird nicht mit der praktischen Schießausbildung mit Dienstwaffen begonnen werden. Eine Vorschulung mit Druckluftwaffen und kleinkalibrigen Pistolen und Gewehren wird jedoch in Erwägung gezogen.

Wien, am 1. Mai 1976

Ott. Röhl